



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0154-RD 3/2015

Wien, am 25. August 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 10.07.2015, Nr. 6189/J, betreffend Staudenknöterich

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 10.07.2015, Nr. 6189/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 14:

Die möglichen Schadmechanismen, welche Schäden an der wasserbaulichen Infrastruktur hervorrufen können, sind in der Begründung der Anfrage (zitiert aus dem ÖWAV-Merkblatt) schon angeführt. Eine Beurteilung der Schäden im Lastfall kann derzeit nur im Einzelfall erfolgen.

Die Gefahr für Einbauten und der Volumenverlust in Rückhaltebecken infolge mangelnder oder unregelmäßiger Pflege kann jedoch auch durch andere (heimische) Pflanzenarten verursacht werden.

Eine Haftung für mangelhafte oder unzureichende Instandhaltungsmaßnahmen durch den Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung und/oder einer rechtlichen Verpflichtung im Zuge eines wasserpolizeilichen Auftrages ist grundsätzlich gegeben.

Eine Einleitung von verwaltungsbehördlichen Instandhaltungsaufträgen in Zusammenhang mit dem Staudenknöterich durch das BMLFUW erfolgte bis dato nicht.



Zu den Fragen 2, 3, 8 und 10:

Die Neophytenbekämpfung stellt einen Teil der umfassenden und vielfältigen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) an den Gewässern im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dar. Detaillierte Aufzeichnungen über den Anteil spezifischer Maßnahmen am weiten Spektrum dieser oft sehr kleinräumigen, lokalen Maßnahmen liegen dem BMLFUW nicht vor. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist auch nicht vorgesehen, diese zukünftig zu erheben. Dementsprechend können auch die Sanierungskosten nicht auf einzelne Maßnahmen und Ursachen aufgeschlüsselt werden.

Zu den Fragen 4 und 7:

Damit Pflegemaßnahmen an Gewässern bestmöglich erfolgen, sollen diese möglichst nur durch nachweislich fachlich qualifiziertes Personal durchgeführt werden. Schulungen und die Information der Bediensteten zum Thema Neophyten haben zur besseren Bekämpfung des Staudenknöterichs in den gewässerbetreuenden Dienststellen von BWV und WLV in den letzten Jahren beigetragen.

Vom BMLFUW soll eine entsprechende Regelung mit der geplanten Überarbeitung der Technischen Richtlinien der BWV verpflichtend eingeführt werden. Seit 2006 bietet der ÖWAV mit Unterstützung des BMLFUW dafür die Ausbildung zum Gewässerwärter bzw. Gewässermeister an. Im Rahmen dieser Ausbildung werden auch Fragen zur Bekämpfung invasiver Neophyten nach dem Stand der Technik behandelt.

Zu den Fragen 5 und 6:

Systematische Erhebungen in größeren Gebieten sind dem BMLFUW nicht bekannt. Lokale Erhebungen erfolgen im Rahmen örtlicher Initiativen sporadisch, Veröffentlichungen hierzu sind nicht bekannt.

Zu den Fragen 9, 11 und 12:

Die Bediensteten der gewässerbetreuenden Dienststellen der WLW und der BWV (operative Einheiten in den Ländern) erhalten im Rahmen von internen (WLW) und externen (ÖWAV) Schulungen und Weiterbildungen auch Informationen zum Umgang mit Neophyten am Gewässer. In diesem Sinne wurden die ÖWAV-Steckbriefe und Fachpublikationen über invasive Neophyten, insbesondere die Bekämpfungsempfehlungen, in den operativen Einheiten bekannt gemacht.

Die Anwendung und Vorgaben des Handbuchs „Ufervegetationspflege unter Berücksichtigung schutzwasserwirtschaftlicher und ökologischer Anforderungen“ sowie die ÖWAV-Steckbriefe wurden vom BMLFUW für alle Dienststellen zur Anwendung empfohlen. Die Anwendung ist daher im Sinne des Standes der Technik als verpflichtend zu betrachten.

Zu den Fragen 13, 15 bis 17 sowie 19 und 25:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die in der Anfrage aufgezeigte Problematik in erster Linie eine Angelegenheit des Naturschutzes ist und damit in der ausschließlichen Kompetenz der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung liegt.

Folglich ist die Bekämpfung von Neophyten keine erklärte Zielsetzung des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959; Aufgabe dieses Bundesgesetzes ist die Reinhaltung, geordnete Nutzung und Erhaltung der Ökologie der Gewässer.

Explizite Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten sind im WRG 1959 daher nicht vorgesehen. Es besteht daher auch keine generelle Verpflichtung eines Wasserberechtigten, die Ausbreitung einer bestimmten Pflanzenart zu verhindern.

Nach dem WRG 1959 gibt es daher auch keine Handhabung, bestimmte Pflanzenarten zu beseitigen, zumal es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine nicht aquatische Pflanzengattung handelt.

In drei österreichischen Nationalparks (NP) sind relevante Vorkommen des Japanischen Stauenknöterichs bekannt: Im NP Donau-Auen, im NP Gesäuse und im NP Thayatal.

Maßnahmen im Nationalpark Donau-Auen:

In den Jahren 2003, 2007, 2012 und 2014 erfolgte eine Kartierung der bekannten Standorte. Auf drei ausgewählten Versuchsflächen wurden Bekämpfungsversuche durchgeführt. Die Flächen wurden Anfang April mit der Sense gemäht und auf zwei Probeflächen (beschattet/unbeschattet) wurden Weidenstecklinge (mind. 1,50 m) gesetzt, um das Wachstum des Staudenknöterichs durch Beschattung zu reduzieren. Die dritte Fläche wurde mittels Weidenspreitlagen beschattet.

Die Versuchsflächen werden weiterhin im Zuge des PraktikantInnen-Programms regelmäßig gemäht. Bisher zeigen die Austriebe des Staudenknöterichs keine Reaktion in der Intensität ihres Wachstums. Zudem erscheinen diese Maßnahmen für eine flächige Bekämpfung als zu ressourcenaufwendig. Nach dem ersten Jahr regelmäßiger Mahd ist eine versuchsweise Aussaat von Grassamen auf 2 Versuchsflächen geplant.

Im Zuge der Freiwilligenprogramme werden größere Horste immer wieder gemeinsam mit Freiwilligengruppen ausgerissen oder gemäht und das Material entsorgt.

Bei Exkursionen wird auf die Problematiken mit Neophyten hingewiesen.

Maßnahmen im Nationalpark Gesäuse:

Im Rahmen eines LIFE-Projekts wurde 2010 ein „Managementplan Neobiota“ erstellt, der alle Vorkommen erfasst hat und Umsetzung findet.

Download unter: <http://www.nationalpark.co.at/de/management/neophytenmanagement>

Der Neophyten thematik wird seit 2007/2008 große Aufmerksamkeit geschenkt und die Bekämpfung wird mehrmals jährlich von externen Beauftragten durchgeführt.

Die Standorte des Japanischen Staudenknöterichs konnten seither an einigen Stellen nur durch manuelle Bekämpfung reduziert werden, an anderen Standorten zeigen sich die Pflanzen klein und schwach. Gleichzeitig gibt es Eintrittspforten über die Verkehrsachsen und die Enns, die leider zu neuen Standorten führten. Dabei wird im Rahmen des Managements auch die Zusammenarbeit mit angrenzenden Grundeigentümern und den Gemeinden gesucht.

Im Jahr 2014 wurde die Umweltbaustelle des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV) im Nationalpark Gesäuse dem Thema der "Invasive Alien Species" gewidmet. Jugendliche Teilnehmer aus der Steiermark, Wien, Tirol und Vorarlberg stellten ihre Freizeit in den Dienst des Natur- und Umweltschutzes und nahmen an dieser Neophytenbekämpfung teil.

Maßnahmen im Nationalpark Thayatal:

Im Rahmen des Neophyten Management wird auch der Staudenknöterich bekämpft. Die Standorte beschränken sich auf einige Pflanzen und werden im Zuge des Neophyten Management laufend kartiert. Die Pflanzen werden gemäht bzw. samt der Wurzel (soweit dies möglich ist) ausgerissen, die Bekämpfung erfolgt ausschließlich mechanisch.

Darüber hinaus werden aufklärende Gespräche mit Grundeigentümern und Anrainern geführt. Bei Führungen und Exkursionen erfolgt Aufklärungsarbeit bezüglich Neophyten.

Durch diese Maßnahmen konnte eine flächige Ausbreitung im Nationalpark Thayatal verhindert werden.

Zu Frage 18:

Eine Rechtsprechung zu möglichen Schadensersatzansprüchen, nachbarrechtlichen Bekämpfungsansprüchen, etc. in Zusammenhang mit dem Staudenknöterich ist nicht bekannt.

Zu Frage 20:

Wasserberechtigte haben insbesondere die Instandhaltung von Uferböschungen/ Hochwasserschutzmaßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen. Ein wasserpolizeilicher Auftrag zur Instandhaltung kann auch durch einen Anrainer bei der Wasserrechtsbehörde beantragt werden, sofern dieser als Betroffener anzusehen ist.

Die Behörde hat jedoch in jedem Fall die geeigneten, zielführende Maßnahmen zu prüfen.

Auch können erforderliche und dringende Maßnahmen im Rahmen des § 41 ff WRG 1959 (Schutz – und Regulierungswasserbauten) durch die Behörde vorgeschrieben werden.

Zu den Fragen 21 bis 23:

Die Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) wurde 1927 als rechtliche Nachfolgerin der Donauregulierungskommission zum Zweck der Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen in Wien und Niederösterreich auf Basis eines Bundesgesetzes gegründet. Sie besteht aus drei Kurienpartnern: Bund, Land Niederösterreich und Stadt Wien. Den Vorsitz führt der Kurienpartner Bund über das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT). Geschäftsführende Stelle der DHK ist die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft des BMVIT.

Es wird daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6188/J des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie verwiesen.

Zu Frage 24:

Das BMLFUW hat in den vergangenen Jahren intensiv am ÖWAV-Positionspapier „Neophytenmanagement“ und den dazu erschienenen Steckbriefen mitgearbeitet. Diese Steckbriefe werden zurzeit unter Mitarbeit von Vertretern des BMLFUW überarbeitet und ergänzt. Insbesondere die Verwertung des biogenen Materials und der Abfallbegriff werden dabei stärker und der aktuellen Gesetzeslage entsprechend herausgearbeitet.

Zu den Fragen 26 bis 28:


Am 1. Jänner 2015 trat die EU Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Kraft. Diese sieht Maßnahmen zur Vermeidung des Einbringens neuer und das Management bereits vorhandener gebietsfremder invasiver Arten von EU-weiter Bedeutung vor. Die Liste der gebietsfremden invasiven Arten von EU-weiter Bedeutung wird am 2. Jänner 2016 von der Europäischen Kommission vorgelegt.

Mit dieser EU Verordnung werden die meisten der im Aktionsplan Neobiota (2004) vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt bzw. sind Maßnahmen des Aktionsplans obsolet. Das gilt insbesondere in Bezug auf die Forderungen nach gesetzlichen Regelungen bzw. Gesetzesanpassungen zu gebietsfremden invasiven Arten, organisatorische Maßnahmen, Forderungen nach nationaler und internationaler Vernetzung und Zusammenarbeit oder auch Maßnahmen im Bereich der Forschung und des Monitorings. Eine Aktualisierung bzw. Evaluierung des Aktionsplans ist daher in diesen Bereichen nicht vorgesehen.

Der „National Focal Point Neobiota“ (NFP) im Umweltbundesamt wurde mit der Umsetzung des Aktionsplans Neobiota (2004) betraut. Das Umweltbundesamt hat seit 2005 regelmäßig umfassende Tätigkeitsberichte zur Umsetzung einiger Maßnahmen des Aktionsplans vorgelegt und über die Umsetzung des Aktionsplans auch laufend in der Nationalen Biodiversitäts-Kommission berichtet.

Nach wie vor aktuell sind die im Aktionsplan vorgesehenen generellen Maßnahmen zu Information, Aufklärung und Bewusstseinsbildung. Diese werden weiterhin gemeinsam und in Abstimmung mit allen Partnern, insbesondere den Bundesländern, sowie unter Einbeziehung der aktuellen Entwicklungen in der EU zu diesem Thema umgesetzt werden.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-31T11:06:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	